

# Satzung Qush Berlin e.V.

## Präambel

Die Anbauvereinigung "Qush Berlin e.V." ist der Überzeugung, dass der verantwortungsvolle und informierte Umgang mit Cannabis als Genussmittel und Heilpflanze einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten kann. Die Anbauvereinigung "Qush Berlin e.V." widmet sich dem Ziel, ihren Mitgliedern einen Zugang zu hochwertigem und kontrolliert angebautem Cannabis in Reinform und Haschisch zu ermöglichen.

In Anerkennung der oben genannten Ziele und Prinzipien wird nachfolgend die Satzung des "Qush Berlin e.V." festgelegt.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Qush Berlin e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

- a) Zweck des Vereins ist ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebautem Cannabis durch und an seine Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabis-spezifische Suchtprävention und Suchtberatung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenen Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an seine Mitglieder oder an andere Anbauvereinigungen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen, da der Verein nicht gewerblich oder gewinnorientiert tätig ist. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaften und Mitgliederanzahl

- a) Die Mitgliederzahl des Vereins ist auf maximal 500 begrenzt.
- b) Nur natürliche Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können Mitglied des Vereins werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist gegenüber dem Verein durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachzuweisen. Änderungen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- c) Für die Aufnahme als Mitglied ist gegenüber dem Verein eine schriftliche oder elektronische

Erklärung abzugeben, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen Cannabis-Anbauvereinigung besteht.

- d) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.
- e) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Falls der Vorstand eine Mitgliedschaft ablehnt, besteht das Recht, den Antrag in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig über die Aufnahme.
- f) Die Mitgliedschaft endet
  - 1. unabhängig von der Mindestdauer unmittelbar mit dem Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitgliedes;
  - 2. unabhängig von der Mindestdauer unmittelbar, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Mitgliedes nicht mehr in Deutschland befindet;
  - 3. durch Austritt;
  - 4. durch Ausschluss aus dem Verein.

g) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat vor Ablauf des Endes eines Kalenderjahres möglich.

- h) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere im Fall, dass
  - 1. das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere wenn es gegen gesetzliche Vorgaben für den Anbau und die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial verstößt oder unberechtigt Cannabis oder Vermehrungsmaterial vom befriedeten Besitztum des Vereins entfernt;
  - 2. dem Mitglied ein sonstiges Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied erhält eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Mitglied muss auf die mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vereins und wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

- 3. Die nachgewiesene Abgabe oder Weitergabe von Cannabis aus dem gemeinschaftlichen Anbau an Minderjährige – ob entgeltlich oder unentgeltlich – führt zwingend zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds. Alle Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied enden in diesem Falle unmittelbar. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

## **§ 4 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein die zur Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten. Eine Erhebung zusätzlicher Daten von den Mitgliedern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben und/oder behördlicher Auflagen notwendig wird. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nicht statt, es sei denn, das Mitglied hat der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt. Von der Zustimmungspflicht ausgenommen ist die Weitergabe im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, wesentliche Änderungen Ihrer Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge; laufende Beiträge**

- a) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Grundbeitrag (Grundbeitrag), der in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- b) Zusätzlich ist ein Beitrag zu entrichten, der nach der Menge des an das jeweilige Mitglied abgegebenen Cannabis in Gramm gestaffelt ist. Diese Beiträge richten sich anteilig nach den anfallenden Investitions- und Selbstkosten.
- c) Die Versammlung legt zusätzliche Sonderumlagen zur Finanzierung des Anbaus durch die teilnehmenden Mitglieder fest.
- d) Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr für neue Mitglieder erheben.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und aller Beiträge und Pauschalen geregelt werden.

## **§ 6 Vereinsmittel**

- a) Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- b) Der gemeinschaftliche Cannabisanbau kann auf Beschluss des Vorstandes neben der Finanzierung aus Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen auch aus allgemeinen Vereinsmitteln sowie Spenden von Mitgliedern unterstützt werden.
- c) Zur Organisation des Anbaus, zur Verwaltung und Erfüllung sonstiger Aufgaben und Pflichten des Vereins kann der Vorstand Arbeits- und Dienstverträge nur mit geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und nur dann unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten übertragen, wenn diese Mitglieder des Qush Berlin e.V. sind. Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte, unabhängig davon, ob diese Mitglieder oder Nichtmitglieder sind, oder andere Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind. Dasselbe Nichtmitglied darf vom Qush Berlin e.V. mit mehr als einer Art von Tätigkeit nach § 17 Absatz 4 Satz 3 des KCanG nur beauftragt werden, wenn es entgeltlich beschäftigt wird.

d) Der Verein ist berechtigt Rücklagen zu bilden, soweit diese zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks erforderlich sind. Die Höhe der Rücklagen hat sich an den Erfordernissen der Vereinsarbeit zu orientieren und darf den angemessenen Bedarf nicht übersteigen. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Überschüsse, die im Rahmen der Vereinstätigkeit anfallen, sind in die Rücklagen einzustellen oder zeitnah für den satzungsgemäßen Zweck einzusetzen.

## **§ 7 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial**

### **a) Weitergabe von Cannabis**

Es wird nur das innerhalb des befriedeten Besitztums gemeinschaftlich angebaute Cannabis weitergegeben. Die Weitergabe von Cannabis ist ausschließlich in Reinform als Marihuana oder Haschisch gestattet.

### **b) Bedingungen für die Weitergabe von Cannabis**

Cannabis darf ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums durch Mitglieder an Mitglieder der Anbauvereinigung zum Zweck des Eigenkonsums bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit des weitergebenden und des entgegennehmenden Mitglieds weitergegeben werden. Die Anbauvereinigung stellt sicher, dass bei jeder Weitergabe von Cannabis eine strikte Kontrolle des Alters und der Mitgliedschaft durch Vorlage des Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis erfolgt.

### **c) Mengenbegrenzungen bei der Weitergabe von Cannabis**

Die Anbauvereinigung gibt an jedes Mitglied, dass das 21. Lebensjahr vollendet hat, höchstens 25 Gramm Cannabis pro Tag und höchstens 50 Gramm pro Kalendermonat zum Eigenkonsum weiter.

### **d) Verbot der Weitergabe an Dritte**

Mitglieder dürfen Cannabis, das sie von der Anbauvereinigung erhalten haben, nicht an Dritte weitergeben. Der Versand und die Lieferung von Cannabis sind verboten.

### **e) Weitergabe von Vermehrungsmaterial**

Die Anbauvereinigung gibt das beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnene Vermehrungsmaterial innerhalb ihres befriedeten Besitztums nur an:

1. ihre Mitglieder,
2. Nichtmitglieder, die:
  - i. das 21. Lebensjahr vollendet haben und
  - ii. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, oder
3. andere Anbauvereinigungen weiter.

Bei der Weitergabe müssen die weitergebende Person und die entgegennehmende Person persönlich anwesend sein.

### **f) Kontrolle bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial**

Bei jeder Weitergabe von Vermehrungsmaterial an die in Absatz e) genannten Personen stellt die Anbauvereinigung sicher, dass eine strikte Kontrolle des Alters sowie des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland durch Vorlage eines amtlichen

Lichtbildausweises erfolgt.

**g) Mengenbegrenzungen bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial**

Die Anbauvereinigung gibt an eine in Absatz e) genannte Person pro Kalendermonat höchstens sieben Samen oder fünf Stecklinge oder höchstens insgesamt fünf Samen und Stecklinge weiter.

**h) Zwecke der Weitergabe von Vermehrungsmaterial**

Eine Weitergabe von Vermehrungsmaterial nach Absatz e) erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

1. zum privaten Eigenanbau im Fall einer Weitergabe an die in Absatz e) genannten Personen,
2. zur Qualitätssicherung des Cannabis, das in der Anbauvereinigung, die das Vermehrungsmaterial annimmt, angebaut wird, im Fall einer Weitergabe an andere Anbauvereinigungen nach Absatz e).

**i) Verbot des Versands von Vermehrungsmaterial**

Der Versand und die Lieferung von Vermehrungsmaterial durch den Verein und dessen Mitglieder, insbesondere von Stecklingen, sind verboten.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- b) Die Mitglieder haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn die Mitglieder beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- d) Es ist Mitgliedern verboten,
  1. unbefugten Personen Zutritt zum befriedeten Besitztum des Vereins zu gewähren;
  2. Cannabis, das sie vom Verein erhalten haben, an Nichtmitglieder / Dritte weiterzugeben;
  3. Vermehrungsmaterial, das sie vom Verein erhalten haben, an Dritte weiterzugeben.

## **§ 9 Gesundheits- und Jugendschutz; Suchtprävention**

- a) Der Verein erstellt ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept, in dem geeignete Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger, zum risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie zur Suchtprävention dargelegt werden.

- b) Der Vorstand ernennt einen Präventionsbeauftragten. Dieser hat spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse nachzuweisen, die er durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten öffentlich geförderten Einrichtungen erworben hat.
- c) Der Präventionsbeauftragte ist für die Umsetzung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes verantwortlich und steht den Mitgliedern des Vereins als Ansprechperson insbesondere in Fragen der Suchtprävention zur Verfügung.

## **§ 10 Organe**

a) Organe des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Schatzmeister
4. der Anbaurat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

- b) Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Plichten des jeweiligen Organs gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes und des Anbaurates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB). Den Mitgliedern des vertretenden Vorstandes und des Anbaurates kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt werden, die einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung entsprechender Verträge ist der Vorstand, der hierfür an die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Finanzordnung gebunden ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Anbaurates,
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans
3. Beschluss einer Beitragsordnung zur Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, einschließlich Sonderumlagen, für den gemeinschaftlichen Anbau,

- 4. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- 6. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
- 7. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins,
- 8. Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds.

b) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung).

Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungsmail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Nach Ablauf dieser Frist gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - 1. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
  - 2. mindestens ein Fünftel der Mitglieder (20%) schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Der Vorstand hat dann eine Mitgliederversammlung, spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags, zu terminieren.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Vertretung durch einen von ihm dazu berufenen Versammlungsleiter geleitet. Ein Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- e) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Zulassung von Gästen bedarf der Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- h) Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- i) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. In der Regel erfolgen Abstimmungen

und Wahlen in der Mitgliederversammlung offen per Handzeichen. Etwas anderes gilt dann, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.

j) Mitglieder des Vorstandes und des Anbaurates werden einzeln gewählt. Es ist jeweils der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreichen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen statt.

k) Stehen insgesamt nicht mehr Personen zur Wahl, als Positionen zu vergeben sind, ist abweichend davon eine offene Blockwahl zulässig, wenn sich hiergegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.

l) Der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Versammlungsprotokoll schriftlich festzuhalten. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(m) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder und durch die Versammlung zugelassene Gäste teilnehmen und dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.

## § 12 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Gesamtvorstand).
- b) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Vertretungsvorstandes gemeinsam vertreten.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und die für ihre Tätigkeit nach § 12 KCanG erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestimmen.
- d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

3 Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplans für jedes Geschäftsjahr,

4. Entwurf der Beitragsordnung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,

5. Kassen- und Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichts,

6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

7. Abschluss und Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen.

- e) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen worden sind und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schatzmeister, anwesend sind.
- f) Vorstandssitzungen sollen in der Regel alle zwei Monate stattfinden. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Auf die Formalia kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes erklären, auf Form und Fristen zu verzichten.
- g) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen. Wird zur Sache unter Beteiligung aller Mitglieder des Gremiums verhandelt und Beschluss gefasst, ist von einem Verzicht auf Form und Frist auszugehen.
- h) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- i) Über die Sitzungen ist schriftlich Protokoll zu führen. Die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- j) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 13 Anbaurat

- a) Sämtliche den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat in eigener Verantwortung. Der Anbaurat ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- b) Zu den Aufgaben des Anbaurates gehören insbesondere:
  1. Planung, Koordination und Überwachung des gemeinschaftlichen Anbaus gemäß

Satzung,

2. Sortenauswahl für den Anbau unter Beteiligung der teilnehmenden Mitgliedern.
  3. Berechnung der notwendigen Investitionen sowie des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte,
- c) Der Anbaurat soll aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern bestehen, von denen ein Mitglied zum Vorsitzenden gewählt wird. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.
- d) Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- e) Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf mindestens zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
- f) Sitzungen des Anbaurates sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden, sie werden vom Vorsitzenden des Anbaurates schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Über die Sitzungen ist schriftlich Protokoll zu führen. Die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zur Verfügung zu stellen.
- g) Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Anbaurates. Die Beschlussfähigkeit erfordert, dass alle Mitglieder des Anbaurates eingeladen und mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind.
- f) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

#### **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn der entsprechende Vorschlag zur Änderung bzw. Auflösung den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt gegeben wurde. Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen zuständiger Behörden, insbesondere des Registergerichts, des Berliner Landesamtes für Gesundheit und Soziales oder des Finanzamtes, objektiv notwendige Satzungsänderungen zu beschließen. Solche Änderungen bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese ist aber unverzüglich darüber zu informieren.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die

vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgende Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat: Akademischer Segler Verein e.V. ( Scharfe Lanke 57 in 13595 Berlin).

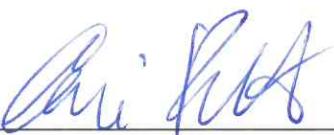
#### § 16 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung einschließlich dieses Absatzes bedürfen der Wirksamkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck in zulässiger Weise so weit wie möglich erreicht. Dies gilt in gleicher Weise bei Regelungslücken.

Satzung beschlossen durch die Versammlung am 26.01.2025 in Berlin.

Unterschriften:

Versammlungsleiter:



Maximilian Rauschert  
(stellvertretender Vorsitzender)

Protokollant:



Jörg Rinkenburger  
(Schatzmeister)

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 31.01.2025

Dr. Malte Diesselhorst, Notar